

Steuerberaterprüfung 2001

- Originalklausur 2001 -

Prüfungsaufgabe Ertragsteuern

Teil I Körperschaftsteuer"

1. Allgemeine Angaben

Die zum 01.01.1996 von Hans Groß (H.G.) gegründete Gloria-Film-GmbH (kurz G-GmbH) betreibt die Herstellung und den Vertrieb von Werbefilmen und ist im Handelsregister mit Sitz und Geschäftsleitung in Wiesbaden, Friedrich-Ebert-Allee 13, eingetragen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Zum alleinigen Geschäftsführer ist seit Gründung unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB Hans Groß bestellt und im Handelsregister eingetragen.

Die G-GmbH besteuerte bisher ihre Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des UStG und ist voll zum Vorsteuerabzug berechtigt.

2. Beteiligungsverhältnisse

2.1 Bei Gründung hatte H.G. das gesamte Stammkapital von 100.000 DM übernommen. Laut Gesellschaftsvertrag wurde die* Stammeinlage durch Einbringung des Einzelunternehmens von H.G. zum 01.01.1996 erbracht (Sacheinlage i. S. § 5 Abs. 4 GmbHG). Da das Einzelunternehmen zum 31.12.1995 ein Buchkapital von 100.000 DM auswies, wurden bei der G-GmbH die Buchwerte des bisherigen Einzelunternehmens fortgeführt.

2.2 Mit notariellem Vertrag vom 20.06.2000 wurde das Stammkapital in einen Anteil von nominal 60.000 (60 %) und in einen Anteil von 40.000 DM (40 %) geteilt. Gleichzeitig veräußerte H.G. den neu geschaffenen Anteil von 40 % zum 25.06.2000 an den Filmkaufmann Max Reich für 320.000 DM. Die Kosten der Veräußerung i.H. von 3.200 DM trägt vereinbarungsgemäß der Erwerber Max Reich.

3. Jahresergebnisse / Verwendungsbeschlüsse

3.1 Der für das Geschäftsjahr 1999 erzielte Jahresüberschuss i.H. von 158.200 DM wurde lt. Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 02.05.2000 mit 140.000 DM ausgeschüttet und mit dem Rest von 18.200 DM auf neue Rechnung vorgetragen.

3.2 Für das Geschäftsjahr 2000 wies die G-GmbH einen Bilanzgewinn i.S. § 268 Abs. 1 HGB i.H. von 122.400 DM aus. Dieser wurde lt. Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 10.05.2001 mit 70.000 DM ausgeschüttet, mit 50.000 DM den Gewinnrücklagen zugeführt und mit 2.400 DM auf neue Rechnung vorgetragen.

3.3 Die Gewinnausschüttungen wurden jeweils innerhalb von 10 Tagen nach dem Beschluss unter Einbehalt der Steuerabzugsbeträge und unter Übersendung der entsprechenden Steuerbescheinigungen an die Gesellschafter ausbezahlt.

4. Jahresabschluss der G-GmbH zum 31.12.2000

- 4.1 In der Gesellschafterversammlung vom 02.05.2000 wurde weiter beschlossen, das Geschäftsführergehalt von H.G. ab 01.01.2000 von bisher monatlich 10.000 DM auf monatlich 17.000 DM zu erhöhen. Die Erhöhung erfolgte, weil der Abschlussprüfer der GmbH festgestellt hatte, dass ein vergleichbarer Geschäftsführer ein Bruttogehalt von mindestens monatlich 17.000 DM erhalten würde.

Der Nachzahlungsbetrag für die Monate Januar - April 2000 i.H. von 28.000 DM wurde zusammen mit dem neuen Mai-Gehalt 2000 unter Einbehalt der Steuerabzugsbeträge am 15.05.2000 an H.G. überwiesen und als Aufwand gebucht.

Auf der Lohnsteuerkarte des H.G. wurden für 2000 bestätigt:

– Bruttoarbeitslohn	204.000 DM
– Einbehaltene Lohnsteuer	56.000 DM
– Einbehaltener Solidaritätszuschlag	3.080 DM
– Einbehaltene Kirchensteuer	5.040 DM

Sozialversicherungspflicht besteht für H.G. nicht.

- 4.2 Mit notariellem Vertrag vom 28.06.2000 erwarb die G-GmbH die 8 %-ige Beteiligung (nominal 16.000 DM) des H.G. an der Cinema-Werbe-GmbH (C-GmbH) für insgesamt 24.000 DM mit Wirkung zum gleichen Tage. H.G. hatte diese Beteiligung bei Gründung der C-GmbH in 1990 übernommen, seine Einlage voll in bar geleistet und die Beteiligung in seinem Privatvermögen gehalten.

Gleichzeitig konnte die G-GmbH eine weitere Beteiligung an der C-GmbH von nominal 50.000 DM zum 01.07.2000 zum Verkehrswert von 150.000 DM erwerben. Verkäuferin dieser Beteiligung war die C-GmbH selbst, die diese Beteiligung ihrerseits im Januar 2000 ebenfalls für 150.000 DM von einem ausscheidenden Gesellschafter erworben hatte.

Die im Zusammenhang mit den beiden Erwerben angefallenen Notarkosten (500 DM + 80 DM USt und 1.575 DM + 252 DM USt) wurden mit dem jeweiligen Nettobetrag als Aufwand gebucht. Der Verkehrswert der Anteile an der C-GmbH blieb im Jahre 2000 unverändert.

In der Bilanz zum 31.12.2000 ist die Gesamtbeteiligung an der C-GmbH mit 99.000 DM ausgewiesen, weil auf die von der C-GmbH erworbene Beteiligung eine Teilwertabschreibung von 75.000 DM vorgenommen wurde.

Am 20.08.2000 erhielt die G-GmbH von der C-GmbH als Ergebnis des Ausschüttungsbeschlusses vom 15.08.2000 eine Gewinnausschüttung für das Wirtschaftsjahr 1999 i.H. von 34.014,75 DM überwiesen. Der Eingang dieses Betrages wurde mit der Buchung „Bank“ an „Beteiligungserträge“ (= 34.014,75 DM) erfasst. Gleichzeitig wurde eine ordnungsgemäße Steuerbescheinigung übersandt, aus der hervorgeht, dass die am 15.08.2000 beschlossene Ausschüttung (= 46.200 DM) voll aus dem EK 45 geleistet wurde.

- 4.3 Mit Schreiben vom 28.06.2000 teilte H.G. der G-GmbH mit, dass er in den noch 3 Jahre laufenden Pachtvertrag für das Betriebsgelände in der Friedrich-Ebert-Allee 13 mit Wirkung ab 01.07.2000 zu den bisher vereinbarten Konditionen eintritt (Hinweis auf Teil II, Tz 2.3). Die G-GmbH überwies die monatlichen Pachtzahlungen i.H. von jeweils 6.000 DM ab Juli 2000 auf das private Bankkonto des H.G. und buchte die bezahlten Beträge wie bisher als Aufwand.
- 4.4 In der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung 2000 sind u.a. folgende Positionen enthalten:
- a) Aufwand für Kundengeschenke mit 6.000 DM. Die Geschenke wurden am 10.06.2000 zum Stückpreis von (netto) 120,- DM eingekauft und in den Monaten Juni - Dezember 2000 an Geschäftspartner verschenkt (ordnungsmäßige Aufzeichnungen sind geführt). Die Rechnung vom 10.06.2000 wurde wie folgt gebucht:
- „Kundengeschenke“ (6.000 DM)
- und „Vorsteuern“ (960DM) an „Bank“ (6.960DM).
- b) Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen 2000 60.000 DM
Soliz-Vorauszahlungen 2000 3.300 DM
- c) Ertrag aus Auszahlung einer vom Finanzamt gewährten Investitionszulage für das Studio in Leipzig 4.000 DM
5. Das verwendbare Eigenkapital (vEK) weist lt. bestandskräftigem Feststellungsbescheid zum 31.12.1999 folgende Teilbeträge aus: EK45 = 110.000DM EK40 = 160.300DM EK02 = 18.200DM EK 04 = 4.500 DM

Aufgabe

Ermitteln Sie das zu versteuernde Einkommen und die Körperschaftsteuerschuld der G-GmbH für 2000. Nehmen Sie dabei einleitend auch **kurz** zur Körperschaftsteuerpflicht und zu den Besteuerungsgrundlagen Stellung. Auf eine eventuelle Gewerbesteuer-, Körperschaftsteuer- und Solidaritätszuschlagsrückstellung ist **nicht** einzugehen.

Nehmen Sie zu den geschilderten Sachverhalten aus der Sicht der G-GmbH unter Hinweis auf die einschlägigen Fundstellen Stellung und geben Sie bei den von Ihnen vorgenommenen Änderungen jeweils ausdrücklich an, ob es sich um Auswirkungen „innerhalb der Bilanz“ (= Bilanzgewinn 2000) oder ob es sich um „außerbilanzmäßige“ Auswirkungen handelt.

Entwickeln Sie das verwendbare Eigenkapital (vEK) zum 31.12.2000 und erläutern Sie die einzelnen Zu- und Abgänge **kurz** unter Hinweis auf die gesetzlichen Fundstellen. Der sog. „nachrichtliche Teil“ ist **nicht** darzustellen.

Die Berechnung der Körperschaftsteuerschuld 2000 ist schlüssig unter Hinweis auf die gesetzlichen Vorschriften zu erläutern. Notwendige Steuerbescheinigungen liegen vor.

Teil II Einkommensteuer

1. Persönliche Verhältnisse

Hans Groß (H.G.), geboren am 10.04.1942 und Birgitta Groß (B.C.), geb. 25.02.1950 sind seit 1975 verheiratet und wohnen in Wiesbaden, Waldstraße 13. Sie werden antragsgemäß seit Jahren zusammenveranlagt und erhalten den Splittingtarif. Ihre Ehe blieb kinderlos.

2. Einkünfte Hans Groß OLG

2.1 Einkünfte aus der Gloria Film-GmbH (G-GmbH)

Die diesbezüglichen Einkünfte ergeben sich aus den in Teil I geschilderten Sachverhalten.

2.2 Einkünfte aus der Cinema-Werbe-GmbH (C-GmbH)

Im Kalenderjahr 2000 erhielt H.G. wegen des Verkaufs dieser Beteiligung zum 28.06.2000 (vgl. Teil I, Tz 4.2) keine Gewinnausschüttung mehr.

2.3 Grundstück Wiesbaden, Friedrich-Ebert-Allee 13

Das zunächst von seinem Einzelunternehmen und ab 1996 von der G-GmbH gemietete Betriebsgelände, auf dem sich die Büros und die Aufnahmestudios des Betriebs der G-GmbH befinden, stand im Frühjahr 2000 nach dem Tod des bisherigen Verpächters überraschend zum Verkauf an. Nachdem die G-GmbH wegen ihrer dünnen Kapitaldecke das Grundstück nicht finanzieren konnte, erwarb H.G. das bebaute Grundstück mit notariellem Vertrag vom 02.06.2000 zum 01.07.2000 (Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten) für insgesamt 1.500.000 DM als private Vermögensanlage.

Vom Gesamtkaufpreis entfallen 50 % auf den Grund und Boden, 690.000 DM auf das am 01.01.1987 fertiggestellte Gebäude (Bauantrag am 01.08.1985 gestellt) und 60.000 DM auf die Außenanlagen (Umzäunungsmauer, befestigte Zufahrten und Parkplätze). Während die Außenanlagen erst vor 5 Jahren erneuert wurden und ab 01.07.2000 noch eine Restnutzungsdauer von 10 Jahren haben, war das Gebäude erheblich reparaturbedürftig.

Der vereinbarte Kaufpreis von 1.500.000 DM wurde von H.G. wie folgt finanziert:

- Eigene Mittel (u.a. aus Verkauf seiner beiden GmbH-Beteiligungen, vgl. Teil I, Tz 2.2 und Tz 4.2) - 750.000 DM
- Leibrente von mtl. 6.000 DM ab 01.07.2000 an die 65-jährige Veräußerin; Barwert zum 01.07.2000 (zutreffend) 750.000 DM
-

Der Barwert zum 31.12.2000 beträgt (zutreffend) 738.750 DM.

Im Zusammenhang mit dem Grundstück hat H. G. in 2000 außerdem von seinem privaten Bankkonto geleistet:

– Notar für Kaufvertrag und Auflassung (6.000 + 960 USt)	6.960 DM
– Grundbuchamt für Eigentumsumschreibung	1.000 DM
– Grunderwerbsteuer	52.500 DM
– Rentenzahlungen (6 x 6.000 DM)	36.000 DM
– Erneuerung der Heizungsanlage (40.000 + 6.400 USt)	46.400 DM
– Erneuerung der Fassaden (50.000 + 8.000 USt)	58.000 DM
– Einsetzen von schalldichten Fenstern (30.000 + 4.800 USt)	34.800 DM

Auf dem privaten Bankkonto wurden im Zusammenhang mit dem Grundstück in 2000 gutgeschrieben:

Pachteinnahmen Juli - Dezember 2000 (6 x 6.000 DM)	36.000 DM
Vorsteuererstattung durch das Finanzamt	20.352 DM

Hinweis:

Die im Zusammenhang mit den Grundstück angefallenen Vorsteuern wurden vom Finanzamt erstattet, weil H.G. mit dem Grundstück keine steuerfreien Ausschlussumsätze ausführt.

3. Einkünfte Birgitta Groß (B.C.)

3.1 B.G. ist seit 01.01.2000 Alleineigentümerin eines größeren Wohn- und Geschäftshauses in Frankfurt/Main, Taunusstraße 33. Das Grundstück hatte sie mit Übergang von Nutzen und Lasten zum 01.01.2000 von ihrem 72-jährigen Vater Thomas Alt mit der Auflage übertragen erhalten, dass sie die noch auf dem Grundstück lastende Grundschuld i.H. von 1.500.000 DM übernimmt und dem Übergeber ab 01.01.2000 auf Lebenszeit eine Rente von monatlich 3.000 DM bezahlt.

Der Barwert der Rente beträgt zum 01.01.2000 (zutreffend) 250.000 DM und zum 31.12.2000 (zutreffend) 237.000 DM. Der Verkehrswert des gesamten Grundstücks beträgt in 2000 6.000.000 DM, davon entfallen 40 % auf den Grund und Boden und 60 % auf das Gebäude.

Thomas Alt hatte das Grundstück zum 01.01.1986 als private Vermögensanlage für 1.200.000 DM erworben und darauf ein Wohn- und Geschäftshaus mit Herstellungskosten von 3.200.000 DM errichten lassen. Das Gebäude wurde am 01.07.1988 fertiggestellt und besteht aus einem Laden mit Büro und 10 Wohnungen. Es wurde bisher in höchstmöglichem Umfang nach § 7 Abs. 5 EStG abgeschrieben.

Die in 2000 vereinnahmten Mieten haben betragen:

aus dem Laden mit Büro (200 m ² Nutzfläche)	72.000 DM
aus den Wohnungen (800 m ² Nutzfläche)	<u>163.200 DM</u>
Gesamte Mieteinnahmen 2000	<u>235.200 DM.</u>

An Ausgaben hatte B.G. im Zusammenhang mit dem Grundstück in 2000 geleistet:

– Rentenzahlungen an den Vater (12x3.000 DM)	36.000 DM
– Grundstücksgebühren (Grundsteuer, Müllabfuhr, Wasser, Abwasser usw.)	25.600 DM
– Zinsen für übernommene Grundsuld	
- rückständige Zinsen für das 2. Hj. 1999	60.000 DM
- laufende Zinsen für 2000	117.000 DM
– Notar- und Grundbuchkosten für die Grundstücksübertragung (25.000 + 4.000 DM USt)	<u>29.000 DM</u>
Summe der Ausgaben 2000	267.600 DM

3.2 Eigentumswohnung in Vaduz/Liechtenstein

B.G. hatte 1995 in Vaduz/Liechtenstein eine Eigentumswohnung erworben, die seither fremdvermietet ist. Den in 2000 hieraus zugeflossenen Mieteinnahmen aus dieser 1995 erworbenen Eigentumswohnung für das Kalenderjahr 2000 i.H. von (umgerechnet) 18.000 DM, standen verausgabte Hausaufwendungen von (umgerechnet) 3.600 DM, eine Gebäude-AfA von (zutreffend) 6.000 DM und eine an den Fiskus in Liechtenstein entrichtete Erwerbsteuer von (umgerechnet) 2.100 DM gegenüber.

Aufgabe:

Ermitteln sie die **Einkünfte** der Ehegatten Groß für den Veranlagungszeitraum 2000 und geben dabei auch eventuelle Steueranrechnungs- bzw. Steuermäßigungsbeiträge an. Auf den sog. „Allgemeinen Teil“ (persönliche Steuerpflicht, Veranlagungsform, Tarif) ist dabei **nicht** einzugehen.

Es sollten jeweils die nach dem Sachverhalt niedrigstmöglichen Einkünfte angestrebt werden. Zur Vermeidung von Rechtsbehelfen sollte jedoch in Zweifelsfällen die Auffassung der Finanzverwaltung zugrundegelegt werden. Steuervergünstigungen, für die ein Objektverbrauch vorgesehen ist, haben die Ehegatten Groß bisher nicht beansprucht.

Begründen Sie Ihre Feststellungen kurz aber schlüssig nachvollziehbar unter Hinweis auf die einschlägigen Fundstellen. Dabei ist von der für den Veranlagungszeitraum 2000 geltenden Rechtslage, nach dem Stand vom 31.12.2000 auszugehen.

Eventuelle Gewinnauswirkungen sind nach der sog. G+V-Methode darzustellen und eventuelle Bilanzansätze sind zu ermitteln.

Auf Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen ist **nicht** einzugehen.